

**Förderungsrichtlinien
des Ehrenamtes
im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 14.12.2016
in der geänderten Fassung vom 18.12.2019**

1.

Aufwendungen im Einzelnen

- (1) Die Löschgruppen werden unter Berücksichtigung des BBP im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Bad Oeynhausen mit den notwendigen Fahrzeugen, feuerwehrtechnischem Gerät und Schutzbekleidung ausgestattet.
- (2) Die Mitglieder der Feuerwehr (aktive Mitglieder, Ehrenabteilung, Musikzüge, Jugend- und Kinderfeuerwehr) werden nach der derzeit gültigen Regelung über die persönliche Feuerwehrebekleidung einheitlich zeitgemäß ausgestattet.
- (3) Alle Mitglieder der Feuerwehr erhalten einen Feuerwehrausweis im Scheckkartenformat, um ihre Mitgliedschaft bei Bedarf nachweisen zu können.
- (4) Die Feuerwehrgerätehäuser erhalten Internetanschluss, um Zugriff auf die unterschiedlichsten Informations- und Organisationssysteme, die im Zeitalter der Datenverarbeitung für Feuerwehren relevant sind, zu haben:
 - E-Mails empfangen und versenden
 - Informationsgewinnung (z. B. int. Bereich IdF Münster usw.)
 - Informationen aus der Homepage der Feuerwehr
 - Ausbildungsplanung/Ausbildungsinhalte abrufen
 - Einsatzberichte bearbeiten und versenden
- (5) Die Feuerwehrgerätehäuser werden für Dienstbetrieb/Schulung und Ausbildung mit der notwendigen Hardware ausgestattet: Laptop, Drucker, Beamer, Leinwand, Whiteboard.
- (6) Jede Löschgruppe erhält einen jährlichen Kameradschaftszuschuss von 10,00 € pro aktives Mitglied (z. B. für die Reinigung der persönlichen Feuerwehrebekleidung, ausgenommen Einsatzkleidung).
- (7) Die derzeit 9 Jugendgruppen der Feuerwehr erhalten zur Förderung der Jugendarbeit für Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Gruppe (Veranstaltungen, Freizeitprogramme, Zeltlager und Sonstiges) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 €.

- (8) Für die Nachwuchsgewinnung ist es unumgänglich eine Kinderfeuerwehr einzurichten. Für Aufbau und Erweiterung der Kinderfeuerwehr sind Zuwendungen in Höhe von 3.500,00 € notwendig. Für die laufenden Kosten werden jährlich ca. 100,00 € pro Mitglied benötigt. Derzeit hat die Kinderfeuerwehr 30 Mitglieder. Ein Antrag zur Gründung der Kinderfeuerwehr wird gestellt.
- (9) Die Löschgruppen, Musikzüge, Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr erhalten eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 6 € pro Jahr (25 Jahre, 50 Jahre, 75 Jahre, 100 Jahre, 125 Jahre etc.).
- (10) Für die Jahresabschlussdienstbesprechung der Führungskräfte, das Treffen der Feuerwehrehrenabteilung auf Stadt- und Kreisebene und den Stadtfeuerwehrtag wird eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 5.000,00 € gewährt.

Die Kosten für die Anmietung Wandelhalle in Höhe von derzeit 752,10 € je Veranstaltung fallen zusätzlich an.

- (11) Die 3 Feuerwehrmusikzüge Dehme, Oberbecksen und Werste erhalten pro Jahr je eine Zuwendung in Höhe von 200,00 €. Im jährlichen Wechsel ist ein Musikzug zuständig für die musikalische Untermalung bei Veranstaltungen der Feuerwehr. Dieser Musikzug erhält in dem Jahr eine Zuwendung in Höhe von 500,00 € anstatt der sonst gezahlten 200,00 €.

2. Entschädigung für Einsätze

- (1) Die Arbeitgeber der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag ihren Verdienstausfall. Der Berechnung ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen.
- (2) Ruhezeiten nach Einsätzen: Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr an Einsätzen von 2- bis 4-stündiger Dauer teilgenommen haben, nehmen ihre berufliche Tätigkeit ab 12:00 Uhr grundsätzlich wieder auf.

Bei mehr als 4-stündiger Einsatzdauer und Ende des Einsatzes vor 3:00 Uhr wird die Arbeit um 12:00 Uhr grundsätzlich wieder aufgenommen. Endet der Einsatz nach 3:00 Uhr, erfolgt am gleichen Tag keine Arbeitsaufnahme mehr.

Endet der Einsatz während der regulären Arbeitszeit weniger als 2 Stunden vor Arbeitsschluss, erfolgt keine Arbeitsaufnahme mehr.

Für die Berechnung der Einsatzdauer ist die Zeit zwischen der Alarmierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft maßgebend.

- (3) Es wird eine Einsatzentschädigung für geleistete Einsätze in Höhe von 10,00 € je Stunde gezahlt, die halbstündig abgerechnet wird. Für Einsätze unter 30 Minuten (z.B. durch Alarmabbruch seitens der Einsatzzentrale) wird keine Entschädigung gewährt.
- (4) Für den ehrenamtlichen Einsatzführungsdienst („B-Dienst“) wird eine Einsatzentschädigung in Höhe von 2,41€ je Bereitschaftsstunde gezahlt. Die Aufgaben im Einsatzführungsdienst und die Ausbildung der ehrenamtlichen Kräfte sind ab dem Lehrgang F/B V die gleichen wie die der hauptamtlichen Kräfte des gehobenen Dienstes. Daher hat sich die Vergütung an der Besoldung der Beamten im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst zu orientieren. Als Berechnungsgrundlage dient § 4 MVergV in der jeweils gültigen Fassung (Besoldungsgruppe A 9 – A 12, Stand Juli 2015). Gesamtkosten im Jahr ca. 15.500,00 €
- (5) Bei Einsätzen mit einer Einsatzdauer über 2 Stunden erhalten die Einsatzkräfte Erfrischungsgetränke, über 4 Stunden zusätzlich angemessene Einsatzverpflegung, über 8 Stunden weitere angemessene Einsatzverpflegung.

3.

Entschädigung für Bereitschaftsdienste und Brandsicherheitswachen

- (1) Für Bereitschaftsdienste und Brandsicherheitswachen bei Versammlungen, Veranstaltungen, Ausstellungen, Theateraufführungen und Sonstigem ab der 2. Stunde werden 10,00 € je Stunde pro erforderlicher Einsatzkraft gezahlt.
- (2) Bei Veranstaltungen über 4 Stunden erhalten die Einsatzkräfte Erfrischungsgetränke, über 8 Stunden eine angemessene Einsatzverpflegung.
- (3) Für die Berechnung der Zeit wird die Dauer des Einsatzfahrzeuges zugrunde gelegt. Die Abrechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde.

4.

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie für Übungen

- (1) Die Ausbilder bei Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Stadtebene erhalten pro geleisteter Unterrichtsstunde 10,00 € Entschädigung.
- (2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge werden nachfolgende Entschädigungen und Zuschüsse gewährt (Aktive Wehr, Jugend- und Kinderfeuerwehr):

Bei ganztägigen Veranstaltungen (über 6 Std.) wird pro Teilnehmer einschließlich erforderlicher Ausbilder eine Zuwendung für Verpflegung und Erfrischungsgetränke von 10,00 € gewährt.

Bei halbtägigen Veranstaltungen (über 4 Std.) wird pro Teilnehmer einschließlich erforderlicher Ausbilder eine Zuwendung für Verpflegung und Erfrischungsgetränke von 6,00 € gewährt.

Bei Veranstaltungen (bis 4 Std.) wird pro Teilnehmer einschließlich erforderlicher Ausbilder eine Zuwendung für Erfrischungsgetränke von 2,00 € gewährt.

- Grundausbildung Modul 1 - 4
- Atemschutzgeräteträgerlehrgang
- Technische Hilfeleistung Wald
- Absturzsicherung
- Sonstige Fortbildungslehrgänge
- Jugendfeuerwehrveranstaltungen

Bei Veranstaltungen auf Kreis-/Landesebene (IdF) werden die Fahrtkosten erstattet, wenn nicht die Möglichkeit besteht, ein Dienstfahrzeug zu nutzen.

Für Verpflegung und Erfrischungsgetränke bei Zugübungen erhält die aktive Wehr und Jugendfeuerwehr eine Zuwendung in Höhe von 1.000,00 € im Jahr.

5. Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der FF, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung.

Es wird eine Aufwandsentschädigung - gekoppelt an die kommunalen Aufwandsentschädigungen eines Ratsmitgliedes der Stadt Bad Oeynhausen in der jeweils gültigen Fassung gemäß der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) gezahlt.

6. Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Unterhaltsreinigung in den Feuerwehrgerätehäusern wird von den Löschgruppen in Eigenleistung durchgeführt. Dafür wird an die Löschgruppen

eine angemessene Entschädigung in Höhe von zurzeit 76,69 € im Monat gezahlt.

- (2) Nach Übernahme der Pflege der Grünanlagen an den Feuerwehrgerätehäusern durch die Löschgruppen in Eigenleistung wird je nach Aufwand (Größe der Fläche) eine Entschädigung gezahlt.
- (3) Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Einheiten in den Feuerwehrgerätehäusern ist der Winterdienst durch die Stadtwerke zu gewährleisten.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft. Die Änderung der Richtlinien vom 18.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft.